

## Lasset die Spiele beginnen



**Kaltenberg lebt wieder.** Zwischen Schwarzen Rittern, Mittelaltermusik und -handwerk wurde am Freitagabend das Ritterturnier auf Schloss Kaltenberg eröffnet. Traditionell startete die Veranstaltung mit der Gauklernacht, an der Besucherinnen und Besucher bei einem Umzug und auf mehreren Bühnen alle Talente der Gauklern bestaunen konnten – ob Feuerkunst, Akrobatik oder Tänze. Weiter geht es an diesem Samstag mit dem ersten Abendturnier in der Are-

na und weiteren Turnieren an den kommenden zwei Wochenenden. Mit mehreren zehntausend Besuchern jedes Jahr gilt das Kaltenberger Ritterturnier als größtes Mittelalterfest weltweit. Die Augsburger Allgemeine sucht bis zum 30. Juli den Gauklernkönig 2023 zu Kaltenberg. Unter [www.gauklernkoenig.de](http://www.gauklernkoenig.de) können Leserinnen und Leser abstimmen und haben die Chance, ein Ritterfest für zehn Personen zu gewinnen. Foto: Kaltenberger Ritterturnier (Archivbild)

## Zum Wiedereintritt in die Kirche gedrängt?

Eine Frau will für den Wohlfahrtsverband Caritas arbeiten. Dafür tritt sie wieder in die katholische Kirche ein. Doch sie fühlt sich unter Druck gesetzt und fragt sich nun, ob das wirklich notwendig war.

Von Daniel Wirsching

**Augsburg** Anita Müller (Name geändert) sagt, sie sei regelrecht „zum Wiedereintritt in die römisch-katholische Kirche gedrängt“ worden. Der sei – so habe man ihr mehrfach zu verstehen gegeben – Voraussetzung für einen Job. Ein Job, der sie bis heute mit großer Freude erfüllt und den sie gerne auch künftig ausüben wollen würde, erzählt sie. Müller treibt noch etwas um: Noch während der Prozess ihres Wiedereintritts lief, sei ihr gesagt worden, sie solle bald Tatsachen schaffen, sonst bestehne sie die Probezeit nicht. Sie habe sich unter Druck gesetzt gefühlt.

Die Erzieherin arbeitet seit Oktober 2022 für die CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH, eine Tochtergesellschaft des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V., als „Durchführungskraft“ in der Offenen Behindertenarbeit. Sie führt also Freizeitangebote für Menschen mit und ohne Behinderung durch. Um Kirchenthemen gehe es da nicht, sagt sie. Und dass sie sich für die Stelle mit der Kirche wieder habe arrangieren wollen. Denn ungläublich sei sie auch nach ihrem Austritt 2016 nicht. Mit der Institution Kirche aber habe sie wegen all deren Skandale gehadert. Nun fragt sie sich etwas Grundsätzliches: Muss eine „Durchführungskraft“ wie sie zwingend katholisch sein? Musst sie wieder in die Kirche eintreten?

Müllers „Fall“ – von der Ausschreibung im Juli 2022 über das Vorstellungsgespräch im August bis hin zu einem Probezeitge-

spräch im Februar und einem Abschlussgespräch über die Probezeit im Mai 2023 – spielt zu einer Zeit, in der die Reform der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ diskutiert, von den Bischöfen beschlossen und im Bistum Augsburg zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt worden ist. Zu ihrer Überarbeitung war es vor allem wegen des anhaltenden Protests von queeren Kirchenmitarbeitenden gekommen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung oder Identität den Verlust ihres Jobs zu befürchten hatten. Die Kirche als Arbeitgeber will fortan eine „Kirche ohne Angst“ sein.

Mitte März 2023 erhielt Müller die „Mitteilung über eine Rekonkilation“. Fett gedruckt steht auf dem Papier, dass sie „mit der römisch-katholischen Kirche wieder verehrt worden“ sei. Der Wiedereintritt zog sich über die ersten Monate des Jahres, Gespräche mit dem zuständigen Pfarrer inklusive. Doch erst nach dem Gespräch über ihre Probezeit im Mai – ihr Dienstverhältnis, eine Elternzeitvertretung, ist bis Ende September befristet – habe sie sich eingehend mit dem kirchlichen Arbeitsrecht befasst, sagt sie. Aus Zweifeln daran, ob man sie übernehmen wolle. Sie kam zur Ansicht, dass man ihre Stelle ausfüllen kann, wenn man nicht katholisch ist. Müller fühlt sich unfair behandelt.

Was sie beschäftigt, beschäftigt offenbar viele Menschen. Auf der Internetseite des katholischen Wohlfahrtsverbandes, [www.caritas.de](http://www.caritas.de), ist in der Rubrik „Häufig gestellte Fragen“ gleich die erste: „Muss man katholisch sein, um bei der Caritas zu arbeiten?“ Die Ant-

wort: „Laut der im Herbst 2022 reformierten Grundordnung müssen nur Mitarbeitende, die eine verständigungsnahen Beschäftigung haben oder die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, katholisch sein.“ In der Stellenbeschreibung, die Müller vorlag, war bloß gefragt worden: „Sie identifizieren sich mit

Caritas-Chef weist Vorwürfe zurück

den Grundsätzen der katholischen Kirche und dem Auftrag der Caritas?“ Im Dienstvertrag, der auf den 1. Oktober 2022 datiert, wird auf die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes in ihrer je-

weils geltenden Fassung und auf die Grundordnung als Bestandteil des Dienstverhältnisses hingewiesen.

In der alten Grundordnung sei der Kirchenaustritt als absoluter Nichtanstellungsgrund bewertet worden, erklärt der Münsteraner Kirchenrechtler Thomas Schüller – „obwohl es gerade bis Ende 2022 bundesweit bei der Caritas viele Beschäftigte gab, die auch als ausgetretene Katholiken anstandslos beschäftigt wurden“. In der neuen Grundordnung sei ein Austritt weiter ein Kündigungsgrund, bei der Anstellung werde allerdings nur noch nach der Zustimmung zu den christlichen Zielen der Einrichtung gefragt. „Katholisch müssen die leitenden Haupt- und ehrenamtlichen Organverantwortlichen einer katholischen Einrichtung sein“, auf Müller treffe das nicht zu. Haben in ihrem Fall „übereifrige Leute der Caritas das alte Recht trotz Geltung der neuen Grundordnung durchgesetzt“, wie es Schüller aufgrund der Schilderungen Müllers für denkbar hält?

Deutlicher noch äußert sich Bernhard Gattner, Sprecher des Caritasverbandes: Müllers Wiedereintritt „war nicht erforderlich“. Schon früher habe man das je nach Aufgabenbereich sehr differenziert bewertet. Vor wenigen Tagen habe er ein „sehr angenehmes und offenes Gespräch“ mit ihr geführt, erklärt Herbert Kratzer noch. Er habe sie eingeladen, sich auf eine andere freie Stelle zu bewerben. Insofern habe sie „nach eigener Initiative eine Zukunft bei der CAB“. Man muss ergänzen: solange sie nicht wieder aus der Kirche austritt. **Kommentar**

## Kommentar

**Kirchenrecht muss Praxistest erst noch bestehen**



Von Daniel Wirsching

Jahrzehntelang wurde der katholischen Kirche, in vielen Fällen zu Recht, vorgeworfen, „bis in die Betten ihrer Bediensteten schauen“ zu wollen – etwa, um sie unter Druck zu setzen. Das hat sich faktisch mit der neuen „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ geändert. Sie ist die wichtigste Rechtsquelle des Kirchenarbeitsrechts und betrifft bundesweit rund 800.000 Menschen.

Eine völlige Liberalisierung stellt sie nicht dar. Und so fordert Ver.di in einer Petition die „Streichung der Sonderregeln für Kirchen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“. Gewerkschaftssekretär Mario Gembus sagt, es sei nicht erforderlich für eine Hebamme, Krankenpflege- oder „Durchführungskraft“, Kirchenmitglied zu sein. Entscheidend sei ihre Qualifikation, und dass sie ihre Arbeit gut mache.

Damit hat er einen Punkt. In einer Zeit, in der auch kirchliche Einrichtungen einen Fachkräftemangel beklagen und die Zahl der Ausritte ein historisches Hoch erreichte, kann die Kirchenmitgliedschaft in vielen Bereichen nicht das ausschlaggebende Kriterium sein. Nach der neuen Grundordnung ist es das auch nicht mehr. Allerdings: Die Neuregelung, die Interpretationsspielräume lässt („kirchenfeindliche Betätigungen“, „das katholische Profil ... nach außen repräsentieren“), muss den Praxistest erst bestehen. Zugleich muss gelten, dass kirchliche Einrichtungen einen erkennbaren christlich-katholischen Charakter haben und bewahren.

## Bayern kompakt

Justiz

**Ingolstädter Todesraser erneut zu Haft verurteilt**

Nach einer tödlichen Raserfahrt auf der A9 mit mehr als 200 Kilometern pro Stunde ist der Fahrer vom Landgericht Ingolstadt erneut zu einer mehr als dreijährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Die Strafkammer sprach den 26-Jährigen wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrenns mit Todesfolge schuldig und verhängte drei Jahre und vier Monate Haft. Der Mann war bereits einmal in Ingolstadt entsprechend zu dreieinhalb Jahren verurteilt worden. Der Bundesgerichtshof hob das Urteil auf, weil er einen möglichen Tötungsvorsatz unzureichend herausgearbeitet fand. Das Landgericht sah nun aber erneut kein Verhalten des Angeklagten, das eine Verurteilung wegen Totschlags rechtfertigen würde. Der Mann war mit seinem 575 PS starken Sportwagen im Oktober 2019 auf der A9 bei Ingolstadt nachts mit mindestens 233 Stundenkilometern gefahren, obwohl dort nur Tempo 100 erlaubt war. Als ein Wagen vor ihm die Spur wechselte, raste der Angeklagte ins Heck des anderen Autos. Der 22-Jährige im vorausfahrenden Auto hatte keine Überlebenschance. (dpa)



STRANDKÖRBE | GARTENMÖBEL | SONNENSCHIRME | GRILLS  
**SOMMERLAUNE**  
HEISSE PREISE FÜR DEN GARTEN  
WIR SIND FÜR SIE DA VON MO.- FR. 9.30-18.30 UHR, SA. 10-16 UHR



**Stefan Herdelt GmbH**  
Röntgenstr. 36  
86368 Gersthofen  
Tel. 08 21-650 605-0  
[www.strandkorb-garten.de](http://www.strandkorb-garten.de)  
[info@strandkorb-garten.de](mailto:info@strandkorb-garten.de)